OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653375/4/JK/Mu

Datum:
Linz, 21. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.12.2024, GZ: BHLLVerk-2024-410647/2-HOM, betreffend die Anordnung einer Nachschulung und Verlängerung der Probezeit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11.12.2024, GZ: BHLLVerk-2024-410647/2-HOM, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker, der er innerhalb von vier Monaten ab Zustellung dieses Bescheides nachzukommen habe, angeordnet. Mit Anordnung der Nachschulung verlängere sich die Probezeit um ein weiteres Jahr. Zudem wurde der Bf darauf hingewiesen, dass seine Lenkberechtigung unter der Zahl VerkR21-630-2024/LL mit 01.12.2024 entzogen worden sei und sich der Führerschein daher derzeit bei der belangten Behörde befinde. Weiters wurde der Bf darauf aufmerksam gemacht, dass vor Wiederausfolgung des Führerscheins die Probezeitverlängerung einzutragen sei. Es werde ihm daher ein neuer Führerschein (Duplikat) ausgestellt.
Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe am 30.05.2024 um 07:18 Uhr in Neumarkt in der Steiermark, B317, km 22,433, B__, Fahrtrichtung C__, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 23 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu Gunsten des Bf abgezogen worden. Wegen dieser Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) sei der Bf von der Bezirkshauptmannschaft Murau mit Strafverfügung vom 22.10.2024, GZ: BHMU/614240028834/2024, mit einer Geldstrafe in Höhe von 140 Euro bestraft worden. Der Bf habe einen schweren Verstoß nach § 4 Abs 3 iVm § 4 Abs 6 Führerscheingesetz (FSG) verwirklicht, der die Anordnung der Nachschulung zur Folge habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, dass er am 30.05.2024 um 07:18 Uhr nicht mit seinem Fahrzeug am angeführten Tatort gefahren sei. Zum Tatzeitpunkt sei sein Fahrzeug von seinem Vater in Beisein seiner Mutter für den Zeitraum 30.05.2024 bis 02.06.2024 für ein verlängertes Wochenende nach D__, gelenkt worden. Bei Erhalt der Strafe habe sein Vater sofort seine Schuld eingestanden und die Strafe bezahlt. Dass die Strafe Einfluss auf seinen Führersein habe, habe der Bf nicht gedacht. Weil der Vater des Bf einen Kastenwagen besitze und es daher sehr unwirtschaftlich sei, so ein großes Fahrzeug für zwei Personen zu benutzen, habe sein Vater schon öfters für längere Fahrten sein Fahrzeug benutzt. Er selbst sei zu dieser Zeit mit dem Kastenwagen seines Vaters in die Arbeit gefahren. Als Beweis fügte der Bf seiner Beschwerde den Buchungs- und Zahlungsbeleg der Reise seiner Eltern sowie den Zahlungsbeleg der Geldstrafe an.

I.3. Mit Schreiben vom 21.01.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde samt Beilagen und in das Führerscheinregister.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage abgesehen werden. Darüber hinaus hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt und stehen im Übrigen einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl. auch VwGH 19.08.2024, Ra 2023/11/0066).

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Dem Bf wurde die Lenkberechtigung für die Klasse B nach Vollendung seines 18. Lebensjahrs am 05.10.2021 erteilt, sodass die Probezeit jedenfalls bis 05.10.2024 lief [Führerscheinregister].

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 22.10.2024, GZ: BHMU/614240028834/2024, wurde der Bf wegen einer Übertretung des § 20 Abs 2 StVO 1960 mit einer Geldstrafe in Höhe von 140 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 16 Stunden) gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 bestraft und ihm zur Last gelegt, er habe am 30.05.2024 um 07:18 Uhr in Neumarkt in der Steiermark, B317 Str.km 22,433, B__, Fahrtrichtung C__, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (A) die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 23 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Gunsten des Bf abgezogen. [Strafverfügung vom 22.10.2024, GZ: BHMU/614240028834/2024]. Diese Geschwindigkeitsübertretung wurde mit einem stationären Lasermessgerät der Type TraffiStar S350, Nr. 60031, festgestellt [Anzeige vom 20.11.2024].

Gegen die Strafverfügung erhob der Bf keinen Einspruch und wurde die verhängte Geldstrafe vom Vater des Bf bezahlt [Beschwerde; Kontoauszug des Vaters; Behördenakt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und dem Führerscheinregister,

wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.
[…]
(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.
[…]
(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
[…]
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
[…]

Vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B

§ 19. […]
(2) Für die Erteilung der Bewilligung von Ausbildungsfahrten und die Durchführung der Ausbildungsfahrten gelten § 122 Abs. 1 bis 3, 6 und 8 KFG 1967, wobei § 122 Abs. 2 Z 1 lit. d KFG 1967 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass der gemäß Abs. 4 Z 2 im Verordnungsweg vorgeschriebene Inhalt und Umfang der theoretischen und praktischen Ausbildung zu absolvieren ist. Ist der Bewerber noch minderjährig und ist nicht wenigstens einer der Begleiter auch der Erziehungsberechtigte des Bewerbers, so ist der Fahrschule

eine Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten vorzulegen. Ausbildungsfahrten dürfen nur unter Aufsicht eines Begleiters durchgeführt werden. Bei der Durchführung der Ausbildungsfahrten ist ein Fahrtenprotokoll zu führen. Der Begleiter hat dafür zu sorgen, dass bei der Durchführung von Ausbildungsfahrten das Fahrzeug entsprechend gekennzeichnet ist. Sofern die Lenkberechtigung für die Klasse B vor Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt wird, dauert die Probezeit (§ 4) jedenfalls bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
[…]"

III.1.2. Die hier weiters relevanten Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024, lauten auszugsweise:

„§ 20. Fahrgeschwindigkeit.

[…]
(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.
[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[…]"

III.2.1. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde an eine rechtskräftige Bestrafung gebunden (vgl. z.B. VwGH 27.01.2005, 2003/11/0169; 24.02.2009, 2007/11/0042; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027).

Diesbezüglich hat der Verwaltungsgerichtshof, etwa in seiner Entscheidung vom 21.08.2014, Ra 2014/11/0027, wie folgt ausgesprochen:
„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung ... vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt."

III.2.2. Der Bf hat gegen die Strafverfügung vom 22.10.2024 keinen Einspruch erhoben und wurde die damit verhängte Geldstrafe vom Vater des Bf bezahlt. Die Strafverfügung ist somit rechtskräftig.

Aufgrund der in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung, mit der der Bf wegen einer Übertretung des § 20 Abs 2 iVm § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 belangt wurde, ist für die Behörden rechtlich bindend festgestellt, dass der Bf zum Tatzeitpunkt das ggst. Fahrzeug am Tatort gelenkt und als Lenker dieses Fahrzeuges die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 23 km/h überschritten hat. Eigene Feststellungen, insbesondere zur Lenkereigenschaft des Bf, sind dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt. Auf das Vorbringen des Bf, wonach er zur Tatzeit am Tatort nicht Lenker des ggst. Fahrzeuges gewesen sei, kann daher an dieser Stelle nicht mehr eingegangen werden. Dieser Einwand hätte im Verwaltungsstrafverfahren betreffend die ggst. Übertretung erstattet werden müssen, was jedoch nicht erfolgt ist, da der Bf keinen Einspruch erhoben hat und die diesbezügliche Geldstrafe bezahlt wurde.

Da somit feststeht, dass der Bf am 30.05.2024 als Besitzer einer Lenkberechtigung einen schweren Verstoß iSd § 4 Abs 6 FSG innerhalb der Probezeit begangen hat, war zwingend eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker anzuordnen, wodurch auch automatisch die Probezeit um ein Jahr verlängert wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu der zu beurteilenden Rechtsfrage die in der rechtlichen Beurteilung zitierte, soweit ersichtlich einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der ggst. Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner